



Task Force Impfkoordination

Information 11-2020

Rahmenbedingungen für den Einsatz medizinischen Personals in den Impfzentren

Mit der Rechtlichen Handlungsempfehlung zur Personalgewinnung bei Impfung gegen SARS-CoV-2 vom 4. Dezember 2020 wurden unter Ziff. IV Erstattungsbeträge für die in den Zentralen Impfzentren eingesetzten Ärzte im Umfang von 120 Euro (brutto) sowie für mit gestelltes medizinisches Hilfspersonal im Umfang von 50 Euro (brutto) vorgegeben.

Diese Erstattungsbeträge wurden vom Land in Abstimmung mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und der Landesärztekammer Hessen festgelegt. Mit ihnen wird einerseits dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich bei ärztlichem Personal und medizinischem Hilfspersonal um eine in den Impfzentren dringend benötigte Mangelressource handelt und deshalb auch ein monetärer Anreiz gegeben werden muss, um den erheblichen Personalbedarf decken zu können. Andererseits müssen sich die Erstattungsbeträge in einer Größenordnung bewegen, die nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, auf deren Beachtung beim Einsatz von Steuermitteln auch in Corona-Zeiten nicht verzichtet werden kann, vertretbar ist.

In Anbetracht der gesamtgesellschaftlichen Herausforderung, die die Bekämpfung des Corona-Virus darstellt, wird darüber hinaus auch an das Verantwortungsbewusstsein des medizinischen Fachpersonals appelliert, nach Möglichkeit einen persönlichen Beitrag zur schnellstmöglichen Umsetzung der erforderlichen Impfungen und somit zur Herstellung der unabdingbaren Herdenimmunität in der Bevölkerung zu leisten. Für diese Einsatzbereitschaft ist schon jetzt allen Beteiligten sehr herzlich zu danken!

Das Land Hessen setzt sich zudem gerade beim Bund dafür ein, dass bei einer Mitwirkung in den Impfstellen auf Honorarbasis keine

sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB IV angenommen wird.